# 2. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde vom 23.07.2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat aufgrund § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI.I/22, [Nr. 18], S.6), in ihrer Sitzung am 22. Februar 2023 die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung wie folgt geändert:

# **Artikel 1**

Die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde vom 23.07.2014 wird in § 1 Absatz 2 / Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf), in § 4 Absatz 1 / Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen sowie in § 5 / Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf) wie folgt geändert:

#### Artikel 2

# § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind oder 7 volle Tage vor dem Sitzungstag elektronisch zugestellt worden sind.

# § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die nach § 4 der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde und § 2 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Finsterwalde durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

# § 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens 2 Tage vor der Sitzung bis 8.00 Uhr beim Bürgermeister einzureichen.
  - Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

(2) Anfragen, die nicht innerhalb der Frist nach Absatz (1) eingereicht wurden, können am Tag der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mündlich gestellt werden. Der Anfragende darf eine mündliche Anfrage stellen. Sieht sich der Befragte nicht in der Lage diese in der Sitzung zu beantworten, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist, zu beantworten.

# Artikel 3

Die 2. Änderung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Finsterwalde, 22.02.2023

Gampe Bürgermeister